

## **Satzung der Stadt Kleve über Aufwandsentschädigung für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve sowie seiner Stellvertreter vom 08.02.2021**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 3, 11, 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 20.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung**

Der ehrenamtliche Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve und seine bis zu zwei ehrenamtlichen Stellvertreter erhalten gem. § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 BHKG eine monatliche Aufwandsentschädigung.

### **§ 2\***

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wird für nachfolgende aufgeführte Funktionsträger im angegebenen Umfang gewährt:

<b>Funktionsträger</b>	<b>Aufwandsentschädigung (monatlich)</b>
Leiter der Feuerwehr	840,00 €
Stellvertretender Leiter der Feuerwehr	600,00 €

### **§ 3**

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigung und Einsatzpauschale**

1. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zum Monatsende gezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

### **§ 4**

#### **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die Empfänger von Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 08.02.2021

Der Bürgermeister  
Gebing